

Änderung der Zuständigkeit im Verein nach § 26 BGB

Der Sitz des Vereins entspricht dem Wohnsitz einer natürlichen Person (§ 7 BGB). Nach § 24 BGB gilt als Vereinssitz, wenn nichts anderes bestimmt ist, der Ort an welchem die Verwaltung geführt wird.

- Änderung wegen Satzungänderung
- Änderung wegen Neuwahlen der Vorstandschaft

Verein:	
Vereinsreg. Nr.:	
Datum:	
Ort:	
Straße:	
Adresszusatz:	
Vorsitz:	
stv. Vorsitz:	
Tel:	
Mobil:	
E-Mail	

Änderungen sind beim zuständigen Amtsgericht im Vereinregister zu melden.

wurde gemeldet am ___ . ___ . ___ gemeldet.

Kopie beiliegend wird nachgereicht

Ort / Datum

Vereinsstempel

Unterschrift

Name Druckschrift